



Entgeltordnung für die Vermietung des Schlossplatzes am Unteren Schloss in Siegen

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
41.020	Abteilung 2/4 Kultur	07.06.2017

1. Mietgegenstand

Gegenstand der Miet- und Benutzungsordnung ist die Innenhoffläche des Unteren Schlosses zu Siegen, über deren Nutzung eine Vereinbarung zwischen Universität Siegen als derzeitige Mieterin des Unteren Schlosses und Stadt Siegen von Juni 2010 getroffen wurde. Es handelt sich dabei um die komplette Platzfläche, die durch die aufstehenden Gebäudemauern (Schlossgebäude | Karstadt | Museum für Gegenwartskunst) und die Abpollerung im Bereich Karstadtandienung einerseits sowie durch die Treppenanlage hin zur Kölner Straße andererseits abgegrenzt wird. Sofern nicht anders vereinbart bezieht sich ein Mietvertrag nur auf den mit Kopfsteinpflaster ausgelegten Bereich. Zur Mietsache zählen außerdem die im Mietvertrag konkretisierten (technischen) Einrichtungen wie Beleuchtung, Strom- und Wasseranschlüsse, Kanalleitungen, Platzbestuhlung und Pflanzungen.

2. Mietvoraussetzungen

Der Mieter verpflichtet sich zur Einholung der erforderlichen ordnungs- bzw. verkehrsbehördlichen Genehmigungen und Gestattungen, insbesondere gemäß Ziffer 3 und 7 der Miet- und Benutzungsordnung inklusive der gegebenenfalls erforderlichen Abstimmung mit der Mieterin des Unteren Schlosses (Universität Siegen) und weist diese der Vermieterin bis 3 Wochen vor Veranstaltungstermin nach.

3. Mietentgelt

- Der Nettomietzins beträgt 1 EUR/m²/Tag.
- Bei einer Nutzung der gesamten Platzinnenfläche - die mit Kopfsteinpflaster belegte Fläche zwischen den vorhandenen Baumreihen (ca. 2.000 m²) - ergibt sich ein Mietentgelt in Höhe von 2.000 EUR pro Nutzungstag.
- Die Nutzung zusätzlich benötigter Flächen (z.B. Fläche vor Karstadt) ist ebenfalls genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Abrechnung erfolgt nach dem o.g. Berechnungsmodus.
- Werden nur Teilflächen des Platzes benötigt, kann dies in Abstimmung mit der Vermieterin im Mietvertrag fixiert werden und in Anlehnung an das festgelegte m²-Mietentgelt zu einer Verringerung des Entgelts führen.
- Je Veranstaltung ist ein Aufbau- und ein Abbautag mietentgeltfrei. Zusätzlich benötigte Aufbau- bzw. Abbautage werden mit einer Pauschale in Höhe von 500 EUR berechnet.

4. Befreiung und Ermäßigung von Mietentgelten

- Veranstaltungen der Stadt Siegen sind entgeltfrei. Eingeschlossen sind auch Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine. Anfallende Nebenkosten bleiben davon unberührt.
- Veranstaltungen Dritter, die im Interesse der Stadt Siegen durchgeführt werden und der Aktivierung des städtischen Lebens dienen, werden mit einem Mietentgelt i.H.v. 50 % des üblichen Tagessatzes berechnet. Ob ein Interesse

der Stadt Siegen besteht, wird im Einzelfall entschieden. Auf Antrag kann die Arbeitsgruppe 2/4-1 Kulturförderung und Veranstaltungen einen um 20 % erhöhten Nachlass auf insgesamt maximal 70 % des üblichen Tagessatzes gewähren.

- Veranstaltungen von Firmen oder Einzelpersonen, die mit ihrer Tätigkeit als Veranstalter oder Veranstaltungsagentur ein kommerzielles Gewerbe betreiben bzw. bei denen aufgrund des Veranstaltungscharakters in Verbindung mit der Art der Trägerschaft eine private Gewinnerzielungsabsicht offensichtlich ist, sind in vollem Umfang entgeltpflichtig.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen können je nach Veranstaltungscharakter besondere Mietkonditionen ausgehandelt werden.

5. Nebenkosten

Eine Strom- und Wasserverbrauchspauschale (bis zu einer maximalen Verbrauchshöhe von 10 Kubikmeter Wasser bzw. 500 Kilowattstunde Strom) wie auch die Bereitstellung technischer Einrichtungen (Standrohre, Stromverteiler) ist in dem o.g. Mietpreis enthalten. Darüber hinaus wird jeder angefangener Kubikmeter Wasser und jede angefangene Kilowattstunde Strom nach den tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet.

Anfallende Personalkosten für den Platzwart werden im Anschluss an die Veranstaltung von der Arbeitsgruppe 2/4-1 Kulturförderung und Veranstaltungen berechnet.

Sonstige Kosten, wie ggf. Sonderreinigung des Platzes, Feuerwehr und Sanitäter sind vom Mieter direkt mit den zuständigen Service-Einrichtungen der Stadt Siegen bzw. externen Firmen zu vereinbaren und werden von diesen gesondert berechnet.

Im Fall eintrittspflichtiger Veranstaltungen übersendet der Mieter auf Anforderung maximal 10 Dienstkarten.

6. Nachberechnung

Werden vertragliche Vereinbarungen, dazu gehören insbesondere die Angaben zu den benötigten Flächen, nicht eingehalten, erfolgt ggf. eine Nachberechnung für die Nutzung zusätzlicher Flächen zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 % des zu zahlenden Grundmietentgelts.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.